

A n t w o r t

der Landesregierung

**auf die Zusatzfrage der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)
- Drucksache 6/6693 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO**

Praxis der Erteilung elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) für Geflüchtete

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die in der 137. Plenarsitzung am 31. Januar 2019 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 7. Februar 2019 wie folgt beantwortet:

Die Nachfrage der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE) zu ihrer vorbezeichneten Mündlichen Anfrage beantworte ich für die Thüringer Landesregierung wie folgt:

Welche konkreten Rechtsschutzmöglichkeiten haben Betroffene gegen die Nichtausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels?

Betroffene, die sich durch die Nichtausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels in ihren Rechten beeinträchtigt fühlen, haben die Möglichkeit, verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Ein Vorverfahren nach § 68 VwGO findet gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 ThürAGVwGO bei ausländerrechtlichen Entscheidungen nicht statt.

Lauinger
Minister